

Nr. 185

Verica Trstenjak

**Internetverträge in der Rechtsprechung
des EuGH im Bereich des
Verbraucherschutzes**

2011

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

Vorträge und Berichte

Nr. 185

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums



Dr. Verica Trstenjak

Generalanwältin am Gerichtshof der
Europäischen Union

Professorin der Universität Maribor, Slowenien

Internetverträge in der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Verbraucherschutzes

Referat im Rahmen der Vortragsreihe
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 31.01.2011

Copyright bei den Autoren

ausschließlich erhältlich beim Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht

www.zew.uni-bonn.de

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhalt

I.	Einleitung	1
II.	Analyse der Rechtsprechung des EuGH	1
	1. Kreditkartenzahlungen bei Internetkaufverträgen, C-205/07 - Gysbrechts	3
	2. Pflichten des Verbrauchers beim Widerruf eines Internetkaufvertrages, C-489/07 - Messner	6
	3. Obligatorische Angaben auf Internetseiten, C-298/07 - deutsche internet versicherung	10
	4. Internationale gerichtliche Zuständigkeit bei Internet- verträgen, C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof	13
III.	Schlussfolgerung	18

I. Einleitung

In diesem Beitrag wird die jüngere Rechtsprechung des EuGH zum Verbraucherschutz im Bereich der Internetverträge beleuchtet.* Heutzutage ist der Verbraucherschutz in der Europäischen Union in vielen Bereichen umfassend geregelt und wirft nicht zuletzt deshalb beständig neue Fragen auf, weil mithilfe der neuen Informationstechnologien immer mehr Verträge grenzüberschreitend abgeschlossen werden. In der Zukunft wird darüber hinaus nicht nur die Frage relevant werden, welche Bereiche des Verbraucherschutzes auf Unionsebene normiert und wie die Regelungen im Einzelnen ausgestaltet werden müssen, sondern vor allem auch, ob eine vollständige Harmonisierung erfolgen oder aber den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum verbleiben soll.¹ Im vorliegenden Beitrag gilt mein besonderes Augenmerk jüngeren Urteilen des Gerichtshofs, welche für die künftige Rechtsentwicklung in diesem Bereich voraussichtlich von großer Bedeutung sein werden. Angesichts meiner Funktion als Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) wird die Rechtsprechung des EuGH im Laufe der folgenden Darstellung freilich nur wiedergegeben, nicht hingegen kritisch bewertet.

II. Analyse der Rechtsprechung des EuGH

Die Analyse und Beurteilung von im Internet abgeschlossenen Verträgen im Lichte des Unionsrechts ist kompliziert und wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die unterschiedliche Bereiche des Unionsrechts berühren. Im Kontext der Vorbereitung sowie des Abschlusses und der Durchführung von

* Die Stellungnahmen in diesem Artikel stellen die persönliche Meinung der Autorin dar und nicht die Meinung des EuGH. Kontakt: verica.trstenjak@curia.europa.eu. Der Artikel beruht auf dem Vortrag „Europäisches Verbraucherschutzrecht“, den die Autorin am 31.1.2011 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gehalten hat. Die im vorliegenden Artikel enthaltene Analyse der Rechtssachen ist bereits unter dem Titel „Verbraucherschutzrecht und die rechtlichen Probleme des Internetverkaufs in der Rechtsprechung des EuGH“ in der Festschrift für Prof. Posch veröffentlicht worden, die 2011 im LexisNexis Verlag erschienen ist.

¹ Über die Fragen der Mindest- und Vollharmonisierung im europäischen Privat- und Verbraucherschutzrecht siehe z.B. Roth, W.-H., Kompetenzen der EG zur vollharmonisierenden Angleichung des Privatrechts, in: Gsell/Herresthal (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht. Die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, Mohr Siebeck 2009, S. 13 ff.

Internetverträgen ist zunächst das Primärrecht zu beachten, wobei u. a. Verstöße gegen die Bestimmungen über die Grundfreiheiten vermieden werden müssen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl sekundärrechtlicher Regeln und Bestimmungen einschlägig. Auf der Ebene des Sekundärrechts weist die Fernabsatzrichtlinie² eine besondere Relevanz für den Bereich der Internetkaufverträge auf. Diese Richtlinie wurde in sehr unterschiedlicher Weise umgesetzt. Während einige Mitgliedstaaten sie in ihre Zivilgesetzbücher integriert haben, so z.B. Deutschland in das Bürgerliche Gesetzbuch, haben andere Mitgliedstaaten eigens Verbraucherschutzgesetze erlassen bzw. bestehende Gesetze angepasst. Dies trifft etwa auf Österreich hinsichtlich des Konsumentenschutzgesetzes³ sowie auf Slowenien hinsichtlich des Verbraucherschutzgesetzes⁴ zu. Unabhängig von den nationalen Umsetzungskonzepten stellen sich in der Praxis derzeit zahlreiche Rechtsfragen hinsichtlich der Auslegung der Fernabsatzrichtlinie, z.B. bezüglich der Rechte und Pflichten des Verbrauchers im Falle eines Rücktritts sowie bezüglich der Rahmenbedingungen einer Zahlung mit Kreditkarten. Neben der Fernabsatzrichtlinie sind auch andere Verbraucherschutzrichtlinien für den Bereich der Internetverträge relevant, so z.B. die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln⁵. Zu den weiteren Richtlinien, die in diesem Bereich eine bestimmte Relevanz aufweisen können, zählt die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁶. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten werfen grenzüberschreitende Internetverträge in aller Regel auch verfahrensrechtliche Fragen zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte auf,

² Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EU L 144 vom 4.6.1997, S. 19).

³ Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2010.

⁴ *Zakon o varstvu potrošnikov*, ABl. Republik Slowenien Nr. 20/1998, 25/1998 (Korrektur), in der Fassung ABl. Republik Slowenien Nr. 23/1999, 110/2002, 51/2004, 117/2004, 46/2006, 114/2006, 126/2007, 86/2009.

⁵ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EU L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

deren Beantwortung sich nach der Verordnung Nr. 44/2001⁷ richtet, die die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regelt. Im Folgenden sollen nun einige neuere Urteile des Gerichtshofs zu unterschiedlichen Verbraucherschutzrechtlichen Problemen bei Abschluss, Ausführung und Rückabwicklung von Internetverträgen erörtert werden.

1. Kreditkartenzahlungen bei Internetkaufverträgen: C-205/07, Gysbrechts

In der Rechtssache C-205/07, Gysbrechts, bat ein belgisches Gericht (das *Hof van beroep te Gent*) den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens um Auskunft darüber, ob Art. 28 EGV bis 30 EGV (nunmehr Art. 34 bis 36 AEUV) einer belgischen Regelung entgegenstehen, die bei Fernabsatzverträgen dem Lieferanten untersagt, vor Ablauf der Widerrufsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen. In diesem Zusammenhang stellte sich zugleich die Frage, ob das Primärrecht einer Auslegung dieser Regelung entgegensteht, wonach es bereits verboten ist, vom Verbraucher vor Ablauf der Widerrufsfrist die Angabe seiner Kreditkartennummer zu verlangen.⁸

Die Rechtssache betraf das Problem der Modalitäten einer bargeldlosen Zahlung beim Internetkauf. Das belgische Unternehmen *Santurel*, dessen Geschäftsführer Herr *Gysbrechts* ist, vertrieb über seine Internetseite Lebensmittelzusätze. Kunden aus Belgien standen dabei verschiedene Zahlungsmodalitäten offen, Bestellungen aus dem Ausland wurden hingegen nur unter Vereinbarung einer Kreditkartenzahlung entgegengenommen. Unabhängig vom Sitz des Kunden war bei vereinbarter Kreditkartenzahlung

⁷ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

⁸ Urteil vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-205/07 - Gysbrechts, Rn. 29 und 30.

in jedem Fall erforderlich, dass der Kunde bereits bei Aufgabe der Bestellung Nummer und Geltungsdauer der Kreditkarte angab.⁹

Diese Vertriebspraxis von *Santurel* zog die Aufmerksamkeit der belgischen Wirtschaftsinspektion auf sich. Nach – zur Zeit des Rechtsstreits anwendbarem – belgischem Recht war es nämlich verboten, vom Verbraucher vor Ablauf der Widerrufsfrist eine Anzahlung oder Zahlung einzufordern. Diese Vorschrift wurde in der Praxis so ausgelegt, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits das bloße Erfragen der Kreditkartennummer unzulässig war – dies selbst dann, wenn sich der Unternehmer verpflichtete, vor Fristablauf keinen Zahlungseinzug zu veranlassen.¹⁰ Demgemäß wurde *Santurel* erstinstanzlich zu einer Geldstrafe von 1250 Euro verurteilt¹¹.

Mit dem Erlass der umstrittenen Regelung hat Belgien von Artikel 14 der Fernabsatzrichtlinie Gebrauch gemacht. Nach dieser Vorschrift kann ein Mitgliedstaat in den von der Richtlinie erfassten Bereichen strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen, solange diese mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen. Die Kernfrage in der Rechtssache Gysbrechts war folglich, ob die belgische Regelung bzw. ihre Auslegung gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr verstößt.

Als Generalanwältin habe ich vorgeschlagen, in dem Sinne zu urteilen, dass Art. 29 EGV (nunmehr Art. 36 AEUV) einer nationalen Vorschrift, die im Fernabsatz das Verbot aufstellt, während der zwingend vorgeschriebenen Widerrufsfrist eine Anzahlung oder eine Zahlung vom Verbraucher zu

⁹ *Ibid.*, Rn. 12.

¹⁰ *Ibid.*, Rn. 6, Rn. 30.

¹¹ *Ibid.*, Rn. 14.

fordern, als solche nicht entgegensteht¹². Ich habe jedoch betont, dass die Auslegung der belgischen Vorschrift, wonach der Verkäufer vom Verbraucher im Fernabsatz während der zwingend vorgeschriebenen Widerrufsfrist keine Kreditkartennummer verlangen kann, auch wenn er sich verpflichtet, sie nicht vor Ablauf der Rücktrittsfrist zu nutzen, um die Zahlung zu erlangen, eine unverhältnismäßige Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit darstellt.¹³

Der EuGH ist meinen Anträgen im Ergebnis gefolgt und hat entschieden, dass zwar Artikel 29 einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt, vom Verbraucher vor Ablauf der Widerrufsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, wohl aber der Auslegung einer solchen Regelung, wonach es auch verboten ist, vom Verbraucher vor Ablauf dieser Frist die Angabe seiner Kreditkartennummer zu verlangen.¹⁴ In den Entscheidungsgründen hat der EuGH betont, dass durch die Fernabsatzrichtlinie keine abschließende Harmonisierung erfolgt ist.¹⁵ Deshalb schließt eine Bestimmung wie die des Art. 14 der Fernabsatzrichtlinie die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Maßnahme mit den Art. 28 EGV bis 30 EGV (nunmehr Art. 34 bis 36 AEUV) zu prüfen, nicht aus.¹⁶

Die Bedeutung der Rechtssache Gysbrechts liegt darin, dass der EuGH ausdrücklich festgestellt hat, dass eine mitgliedstaatliche Vorschrift, die strengere Regelungen als eine mindestharmonisierende Richtlinie enthält, im Einklang mit dem Primärrecht stehen muss. In der Rechtssache Gysbrechts war es dem Mitgliedstaat demnach zwar erlaubt, eine strengere Regelung zu erlassen, die ein Verbot enthält, beim Fernabsatz vor Ablauf der

¹² Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-205/07 - Gysbrechts, Entscheidungsvorschlag.

¹³ *Ibid.*, Rn. 88.

¹⁴ Urteil vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-205/07 - Gysbrechts, Rn. 64.

¹⁵ *Ibid.*, Rn. 34.

¹⁶ *Ibid.*, Rn. 35.

Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen; es war ihm hingegen verwehrt, eine strengere Regelung beizubehalten, die beim Fernabsatz die Abfrage der Kreditkartennummer von Verbrauchern untersagt. Auch im Schrifttum hat der Umstand Aufmerksamkeit gefunden, dass der EuGH zum ersten Mal eine im Schutzniveau über die Mindestharmonisierung hinausgehende Regelung des nationalen Verbraucherschutzrechts deshalb für unionsrechtswidrig erklärt hat, weil sie nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit entsprach.¹⁷

2. Pflichten des Verbrauchers beim Widerruf eines Internetkaufvertrags: C-489/07, Messner

Bei der Rechtssache **C-489/07, Messner** handelt es sich um ein Vorabentscheidungsersuchen des *Amtsgerichts Lahr* (Deutschland) bezüglich der Pflichten des Verbrauchers beim Widerruf eines Internetkaufvertrags. Im Ausgangsverfahren standen sich ein Verbraucher und ein Internetversandhändler gegenüber. Der Verbraucher hatte bei dem Versandunternehmen ein Notebook zum Preis von 278 Euro gekauft. Nach einiger Zeit kam es zu einem Defekt des Computerbildschirms, weshalb der Verbraucher den Kaufvertrag widerrief und Klage auf Rückerstattung des Kaufpreises erhob. Das Versandunternehmen verlangte von dem Verbraucher Wertersatz für die Nutzung der Ware in Höhe von 316,80 Euro.¹⁸ Das nationale Gericht hat deshalb gefragt, ob Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fernabsatzrichtlinie¹⁹ einer nationalen Regelung entgegensteht, derzufolge

¹⁷ Micklitz/Reich, *Crónica de una muerte anunciada: the Commission proposal for a "directive on consumer rights"*, *Common market law review*, No. 2/2009, S. 6; siehe zum Urteil auch: Epiney, A., *Die Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2008: Unionsbürgerschaft, Grundfreiheiten und Gleichstellungsrecht*, *NVwZ* 2009, S. 1139, 1142; Schinkels, B., *LMK* 2009, 275639.

¹⁸ Urteil vom 3. September 2009 in der Rechtssache C-489/07 - Messner, Rn. 10-15.

¹⁹ Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 97/7 (Widerrufsrecht) bestimmt:

„(1) Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluss im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher

der Verkäufer vom Käufer einer im Fernabsatz gekauften Ware Wertersatz für die Nutzung dieser Ware verlangen kann, wenn der Käufer sein Verbraucherwiderrufsrecht fristgerecht ausgeübt hat.

In meinen Schlussanträgen habe ich dem EuGH vorgeschlagen, Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fernabsatzrichtlinie so auszulegen, dass er einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die generell besagt, dass der Verkäufer im Falle des fristgerechten Widerrufs durch den Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des gelieferten Verbrauchsguts verlangen kann.²⁰ Dazu habe ich in der Argumentation vorgetragen, dass Wertersatz für Nutzung im Rahmen der Fernabsatzrichtlinie unter den Kostenbegriff zu subsumieren ist. Weil dieser Wertersatz nicht zu den unmittelbaren Kosten der Waren gehört, kann er dem Verbraucher gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fernabsatzrichtlinie grundsätzlich nicht auferlegt werden.²¹ Zugleich habe ich aber betont, dass bei echten Missbrauchsfällen der Unternehmer gegen den Verbraucher vorgehen kann, und zwar aufgrund der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen und insbesondere aufgrund des jeweiligen nationalen Bereicherungsrechts. In Fällen, in denen ein tatsächlicher Schaden entstanden ist, ist zudem ein Rückgriff auf das nationale Schadenersatzrecht denkbar.²²

Der EuGH ist diesem Vorschlag im Ergebnis gefolgt, obwohl er in seiner Argumentation davon ausgegangen ist, dass Wertersatz für Nutzung nicht

infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

...

(2) Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Erstattung hat so bald wie möglich in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen zu erfolgen.“

²⁰ Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak vom 18. Februar 2009 in der Rechtssache C-489/07 - Messner, Rn. 111.

²¹ *Ibid.*, Rn. 67 ff.

²² *Ibid.*, Rn. 91.

unter den Begriff der Kosten nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fernabsatzrichtlinie fällt.²³ Auch der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz verlangen kann. Zugleich hob er jedoch hervor, dass die Fernabsatzrichtlinie einer Verpflichtung des Verbrauchers nicht entgegensteht, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden.²⁴ Dies zu beurteilen obliegt aber freilich den nationalen Gerichten.²⁵

Zur Begründung einer möglichen Wertersatzpflicht des Verbrauchers, der die Grenzen einer ersatzfreien Benutzung der Ware überschritten hat, hat der Gerichtshof somit auf die bürgerrechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung verwiesen. Dieser Verweis auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts ist in Deutschland als zu abstrakt formuliert und zu wenig konturiert kritisiert worden²⁶. Selbst wenn jedoch die Bezugnahme auf die Rechtsfigur der ungerechtfertigten Bereicherung im Rahmen der Rückabwicklung eines Vertrages aus der Perspektive des deutschen Rechts befremdend wirken mag, so ergibt dieser Hinweis jedenfalls vor dem Hintergrund Sinn, dass die Rückabwicklung widerrufener

²³ Vgl. dazu Stempel, C., Die ‚Grundsätze des bürgerlichen Rechts‘, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter, ZEuP 2010, S. 925, 931 f.

²⁴ Urteil vom 3. September 2009 in der Rechtssache C-489/07 - Messner, Rn. 30.

²⁵ *Ibid.*, Rn. 30.

²⁶ Vgl. dazu: Stempel, C., Die ‚Grundsätze des bürgerlichen Rechts‘, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter, ZEuP 2010, S. 925, 942 ff.; Kohler, C./Seyr, S./Puffer-Mariette, J.-C., Gemeinschaftsrecht und Privatrecht. Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 2009, ZEuP 2010, S. 145, 153, mit weiteren Nachweisen; Gsell, B., EWiR 2010, S. 277, 278.

Verbraucherverträge in mehreren nationalen Rechtsordnungen, so beispielsweise in Belgien²⁷ und in Frankreich²⁸, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme bereicherungsrechtlicher Regeln zu erfolgen hat.²⁹

Die Rechtssache Messner ist deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil sie den Umfang der Rechte und Pflichten sowohl des Verbrauchers als auch des Verkäufers bei der Rückgabe einer Ware binnen der Widerrufsfrist betrifft. Wenn der Verbraucher stets gehalten wäre, in allen Fällen des Widerrufs des Vertrags und der Rückgabe einer Ware Wertersatz für die Nutzung dieser Ware zu leisten, würde das die Attraktivität seines Widerrufsrechts erheblich beeinträchtigen. In der Praxis würde ein Verbraucher sein Widerrufsrecht deswegen höchstwahrscheinlich gar nicht

²⁷ In der belgischen Rechtsordnung ist die Rechtsgrundlage für die Rückerstattungsansprüche nach festgestellter Vertragsnichtigkeit nicht gesetzlich festgesetzt. In der Lehre gibt es eine deutliche Tendenz zur Bezeichnung der – in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfigur des – *enrichissement sans cause* als Rechtsgrundlage solcher Rückerstattungsansprüche; Vgl. van Ommeslaghe, P., *Droit des obligations*. Tome 2: *Source des obligations*, Brussel, Bruylant 2010, Rn. 676 ; van Ommeslaghe, P., „Examen de jurisprudence (1968 à 1973). Les obligations (suite)“, RCJB 1975, S. 597, 622 f.; De Bersaques, A., „L'indépendance de l'architecte vis-à-vis de l'entrepreneur dans le contrat d'entreprise“ (Anm. zu Rb. Luik 07.04.1967), RCJB 1970, S. 494, 504 f. Bestätigt wurde dieser Ansatz u. a. in einem Urteil der Cour de cassation vom 24. März 1972 (Pas. 1972, I, 693) sowie in einem Urteil der Cour d'appel de Bruxelles vom 18. September 1980 (Pas. 1981, II, S. 3).

²⁸ Bis zur Entscheidung der Cour de cassation vom 24.09.2002 stellte nach Auffassung der herrschenden Meinung in der französischen Lehre die *paiement de l'indu* (Art. 1376-1380 Cc) die Rechtsgrundlage für Rückerstattungsansprüche dar, die infolge der festgestellten Nichtigkeit eines bereits erfüllten Vertrags entstehen; vgl. nur: Malaurie/Aynès, *Cours de droit civil*. Tome VI. *Les obligations*, Paris, Éditions Cujas, 1998 (9. Auflage), S. 335 f. Rn. 586. Bestätigt wurde dieses Prinzip u. a. durch die Cour de cassation in Urteilen vom 18. Juni 1969 (Bull. Civ. 1969, I, Nr. 238 S. 189) und vom 5. Dezember 2001 (Bull. Civ. 2001, III, Nr. 143 S. 112). Mit seiner Entscheidung vom 24.09.2002 (Bull. Civ. 2002, I, Nr. 218 S. 168) hat der 1. Zivilsenat der Cour de cassation hingegen festgestellt, dass die Rückerstattungsansprüche nach festgestellter Vertragsnichtigkeit ihre Grundlage in den Regeln zur Nichtigkeit finden. Freilich weisen mehrere Autoren darauf hin, dass es, insoweit als es keine umfassende Regelung der Nichtigkeit im Code civil gibt, auch nach diesem Urteil noch immer wahrscheinlich ist, dass die Regeln der *répétition de l'indu* – in angepasster Form – Anwendung finden werden; vgl.: Flour/Aubert/Savaux, *Droit civil : les obligations*. I, *L'acte juridique*, Paris, Sirey, 2006 (12. Auflage.) S. 298 Rn. 3621.

²⁹ Eine solche Anwendung bereicherungsrechtlicher Regeln müsste natürlich mit der nationalen Regelung zur Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie vereinbar sein. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass die französische Umsetzungsregelung, die in Art. L.121-20 ff. Code de la Consommation enthalten ist, keinerlei Nutzungsanspruch oder sonstigen Zahlungsanspruch – mit Ausnahme der Rücksendekosten – des Unternehmers gegen den Verbraucher vorzusehen scheint. Vgl. dazu: Stempel, C., *Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts*, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter, ZEuP 2010, S. 925, 930.

erst ausüben. Die Rechtssache Messner stärkt daher die Rechte des Verbrauchers und sichert die praktische Relevanz des Widerrufsrechts.³⁰

Auch die Interessen des Verkäufers werden durch die Lösung des EuGH angemessen berücksichtigt. Hätte der Verkäufer beispielsweise in dem Fall, dass die zurückgegebene Ware beschädigt ist, keine Möglichkeit, Rechte geltend zu machen, würde das Betreiben von Internethandel wirtschaftlich unattraktiv. Deshalb ist es wichtig, dass auch dem Verkäufer die Möglichkeit gegeben wird, in Einzelfällen Ansprüche zu erheben. Auf diese Weise wird im Ergebnis ein Ausgleich zwischen den Interessen von Verbrauchern und Unternehmern gefunden.³¹

3. Obligatorische Angaben auf Internetseiten: C-298/07 - deutsche internet versicherung

Die Rechtssache **C-298/07 - deutsche internet versicherung** betrifft die Auslegung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr³² hinsichtlich der obligatorischen Angaben auf einer Internetseite. Die Vorlagefragen wurden vom *Bundesgerichtshof* (Deutschland) gestellt.

Der Rechtssache liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die deutsche internet versicherung AG (im Folgenden: DIV) ist eine Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaft, die ihre Dienste ausschließlich über das Internet anbietet. Auf ihren Internetseiten gibt sie ihre Postanschrift und

³⁰ Dabei hat die Bezugnahme des EuGH auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts und insbesondere Treu und Glauben im Schrifttum freilich die Frage nach der Natur und der Reichweite dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze aufgeworfen; siehe hierzu vor allem Basedow, J., Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht, AcP Bd. 210 (2010), S. 157, 178 ff.; Stempel, C., Die ‚Grundsätze des bürgerlichen Rechts‘, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter, ZEuP 2010, S. 927, 934 ff. Vgl. zu den verschiedenen Kategorien von Rechtsgrundsätzen die Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak vom 30. Juni 2009 in der Rechtssache C-101/08 - Audiolux, Rn. 66 ff.

³¹ Zu Recht sieht auch von Danwitz, T., Der EuGH und das Europäische Zivilrecht, ZEuP 2010, S. 463, 474 hierin eine differenzierte Wertung.

³² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EU L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

ihre E-Mail-Adresse, nicht hingegen ihre Telefonnummer an. Letztere wird den Kunden erst nach Abschluss eines Versicherungsvertrags mitgeteilt. Fragen können der Versicherung über eine Internetanfragemaske gestellt werden, die Antworten werden sodann per E-Mail versandt. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (im Folgenden: Bundesverband) hat die Ansicht vertreten, dass die DIV auf ihrer Internetseite auch ihre Telefonnummer angeben müsse, weil nur dadurch eine unmittelbare Kommunikation zwischen den Interessenten und der Versicherungsgesellschaft gewährleistet sei. Der Bundesverband hat deshalb eine Unterlassungsklage gegen die DIV erhoben und beantragt, dass die DIV es künftig unterlassen soll, Verbrauchern im Internet Versicherungsleistungen anzubieten, ohne ihnen die unmittelbare Kommunikation mit dieser Versicherungsgesellschaft per Telefon zu ermöglichen.³³

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes und den zuständigen Behörden die Informationen über ihn leicht, unmittelbar und ständig verfügbar macht. Dazu zählen unter anderem die Angaben, die es ermöglichen, schnell mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner elektronischen Postadresse.³⁴

Der *Bundesgerichtshof* hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dahingehend auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes schon vor Vertragsschluss auf seinen Internetseiten weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die

³³ Urteil vom 16. Oktober 2008 in der Rechtssache C-298/07 - deutsche internet versicherung, Rn. 6-9.

³⁴ *Ibid.*, Rn. 10.

einen zusätzlichen Kommunikationsweg eröffnen und ob solche Informationen zwingend eine Telefonnummer umfassen müssen oder ob eine elektronische Anfragemaske ausreicht.³⁵

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 2008 entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dahingehend auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss neben seiner elektronischen Postadresse weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Der EuGH hat betont, dass diese Informationen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen müssen, sondern auch eine elektronische Anfragemaske ausreichend sein kann, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet. Anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum Internet hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht.³⁶ Im Ergebnis stärkt das Urteil des EuGH also die Bedeutung der neuen Kommunikationstechnologien, indem es klarstellt, dass der Unternehmer grundsätzlich die Kommunikation mit dem Verbraucher ausschließlich über das Internet abwickeln darf.

³⁵ Die genauen Fragen lauten:

1. Ist ein Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verpflichtet, vor Vertragsabschluss mit einem Nutzer des Dienstes eine Telefonnummer anzugeben, um eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation zu ermöglichen?

2. Falls die Frage zu 1 verneint wird:

a) Muss ein Diensteanbieter neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post vor einem Vertragsschluss mit einem Nutzer des Dienstes nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie einen zweiten Kommunikationsweg eröffnen?

b) Bejahendenfalls: Reicht es für einen zweiten Kommunikationsweg aus, dass der Diensteanbieter eine Anfragemaske einrichtet, mit der der Nutzer sich über das Internet an den Diensteanbieter wenden kann, und die Beantwortung der Anfrage des Nutzers durch den Diensteanbieter mittels E-Mail erfolgt?

³⁶ Urteil vom 16. Oktober 2008 in der Rechtssache C-298/07 - deutsche internet versicherung, Tenor.

4. Internationale gerichtliche Zuständigkeit bei Internetverträgen: C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof

Die internationale gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen, einschließlich der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Internetverträgen, ist Gegenstand der Verordnung Nr. 44/2001.³⁷ Diese Verordnung enthält in Kapitel II Abschnitt 4 spezielle Bestimmungen über die Zuständigkeiten bei Verbrauchersachen. Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c finden diese unter anderem dann Anwendung, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.³⁸ Zentrale Norm des prozessualen Verbraucherschutzes der Verordnung ist Artikel 16. Nach dessen Absatz 1 kann der Verbraucher den Vertragspartner sowohl in seinem Wohnsitzstaat verklagen als auch vor den Gerichten, in dessen Hoheitsgebiet der Vertragspartner seinen Wohnsitz hat. Der Vertragspartner hingegen kann, wie Absatz 2 bestimmt, den Verbraucher nur vor den Gerichten in dessen Wohnsitzstaat verklagen.

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

³⁸ Art. 15 der Verordnung Nr. 44/2001 bestimmt:

„(1) Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,

a) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,

b) wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder

c) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Hat der Vertragspartner des Verbrauchers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden.“

Von dieser Regelung zur Ermittlung der internationalen Zuständigkeit bei Verbrauchersachen existieren folgende Ausnahmen: die speziellen Bestimmungen über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen werden weder angewendet, wenn der beklagte Verbraucher keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat (Art. 4) noch wenn Gegenstand des Rechtsstreits ein Beförderungsvertrag ist, wobei allerdings insoweit eine Gegenausnahme für solche Reiseverträge besteht, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen (Art. 15 Abs. 3). Darüber hinaus normiert Artikel 15 Abs. 1 einen Vorbehalt zugunsten des besonderen Gerichtsstands der Zweigniederlassung des Verkäufers in Artikel 5 Nr. 5.

Die soeben dargestellten Bestimmungen werfen in der Praxis eine Vielzahl interessanter Fragen auf. Nationale Gerichte haben bis jetzt schon mehrfach Vorlagefragen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeitsregelungen in Verbrauchersachen gestellt³⁹. In den Rechtssachen **C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof** stand nun zum ersten Mal die Zuständigkeit hinsichtlich über das Internet geschlossener Verträge zur Diskussion.

Die Rechtssachen **C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof** betreffen zuvorderst die Auslegung des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c Verordnung Nr. 44/2001 im Hinblick auf die Frage, wann bei Kommunikation über das Internet davon auszugehen ist, dass ein Händler seine berufliche oder

³⁹ Siehe zur Auslegung der Verordnung Nr. 44/2001 durch den EuGH zuletzt Basedow, J., Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht, AcP Bd. 210 (2010), S. 157, 170 ff. Siehe zur Frage der internationalen Zuständigkeit bei Reiseverträgen eingehend Lurger, B., Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei "grenzüberschreitenden" Reiseverträgen, in: Keiler/Stangl/Pezenka, Reiserecht: Europäisches Reiserechtsforum 2008, Springer 2009, S. 173 ff.

gewerbliche Tätigkeit auf einen bestimmten Mitgliedsstaat „ausrichtet“⁴⁰. Die Vorlagefragen wurden vom österreichischen *Obersten Gerichtshof* gestellt. Der Sachverhalt in der Rechtssache Pammer betrifft eine Frachtschiffsreise, die ein österreichischer Verbraucher per Internet bei einem Unternehmen aus Deutschland gebucht hatte. Weil das Schiff nicht der Beschreibung entsprach, trat der Verbraucher die Reise nicht an und verlangte von dem Unternehmen die Rückzahlung der schon bezahlten Beträge. Deshalb stellten sich in dieser Rechtssache zwei Fragen: erstens, ob eine „Frachtschiffsreise“ eine Pauschalreise im Sinne des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darstellt und somit nicht unter die für reine Beförderungsverträge vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften über den prozessualen Verbraucherschutz fällt; zweitens, welches Gericht in einem solchen Fall international zuständig ist.⁴¹ Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit stellte sich auch in der Rechtssache Alpenhof. Dort hatte ein deutscher Verbraucher per E-Mail ein Zimmer in einem Hotel in Österreich gebucht und sodann bei der Abreise die Leistungen nicht bezahlt, woraufhin der Hotelier gegen ihn – vor einem österreichischen Gericht – Klage erhoben hatte.⁴²

In meinen Schlussanträgen habe ich dem EuGH vorgeschlagen, zu entscheiden, dass ein Vertrag über die Veranstaltung einer Frachtschiffsreise, wie der in der vorliegenden Rechtssache, einen Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darstellt.⁴³ Ich habe dem EuGH ferner vorgeschlagen, zu entscheiden, dass es für das

⁴⁰ Die französische und die englische Fassung des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c Verordnung Nr. 44/2001 lauten sinngemäß: *dirige ces activités vers l'État membre sur le territoire duquel le consommateur a son domicile* bzw.: *directs such activities to the Member State of the consumer's domicile*.

⁴¹ Für die genauen Vorlagefragen, siehe ABI. EU C. 44, 21.2.2009, S.40.

⁴² Für die genauen Vorlagefragen, siehe ABI. EU C. 153, 4.7.2009, S.26.

⁴³ Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in den Rechtssachen C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof, Punkt 1 des Entscheidungsvorschlags.

„Ausrichten“ der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 nicht bereits ausreicht, dass die Website des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, im Wohnsitzstaat des Verbrauchers abrufbar ist. Vielmehr gibt es weitere wichtige Beurteilungsfaktoren für die Feststellung, ob eine Tätigkeit im oben genannten Sinne auf diesen Staat „ausgerichtet“ wird. Hierzu zählen insbesondere der Inhalt der Website, die bisherige Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, die Art der verwendeten Internetdomain und die Nutzung der Möglichkeiten, über das Internet oder auf sonstige Weise zu werben. Diese Feststellungen müssen vom nationalen Gericht getroffen werden.⁴⁴

Das EuGH ist diesen Vorschlägen gefolgt und hat entschieden, dass ein Vertrag über eine Frachtschiffsreise wie der im Ausgangsverfahren der Rechtssache C-585/08 fragliche einen Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darstellt.⁴⁵

Ferner hat der EuGH entschieden, dass für die Feststellung ob ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausrichtet“, zu prüfen ist, ob vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war.⁴⁶ Der EuGH hat ferner einige Anhaltspunkte für die Existenz des „Ausrichtens“ dargestellt, ohne jedoch insoweit eine erschöpfende Auflistung zu geben; zu

⁴⁴ *Ibid.*, Punkt 2 des Entscheidungsvorschlags.

⁴⁵ Urteil vom 7. Dezember 2010 in den Rechtssachen C-585/08 - Pammer und C-144/09 - Hotel Alpenhof, Tenor.

⁴⁶ *Ibid.*, Tenor.

diesen Anhaltspunkten gehören beispielsweise: der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigkeit von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Das nationale Gericht muss prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen.⁴⁷

Der EuGH hat auch betont, dass einige Anhaltspunkte nicht ausreichend sind, und zwar: die bloße Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat und die Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet werden.⁴⁸

Das Urteil in der Rechtssachen Pammer und Hotel Alpenhof ist für die Praxis von großer Bedeutung. Jedes Mal wenn der Gewerbetreibende seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet, hat der Verbraucher

⁴⁷ *Ibid.*, Tenor.

⁴⁸ Urteil vom 7. Dezember 2010 in Rechtssachen C-585/08 - Pammer in C-144/09 - Hotel Alpenhof, Tenor.

gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 die Wahl, die Klage gegen den Gewerbetreibenden entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Hingegen muss der Gewerbetreibende gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 die Klage gegen den Verbraucher immer vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Damit wird der Schutz des Verbrauchers als schwächere Vertragspartei gewährleistet.

III. Schlussfolgerung

Die Analyse der Rechtsprechung des EuGH hat gezeigt, dass die Vorschriften des Unionsrechts im Hinblick auf über das Internet abgeschlossene Verträge eine Vielzahl von Auslegungsproblemen aufwerfen, die der EuGH und die nationalen Gerichte gemeinsam einer gerechten Lösung zuführen müssen. Dabei sind sowohl die Interessen der Verbraucher als auch diejenigen der Händler angemessen zu berücksichtigen. Die Faustregel *in dubio pro consumente* sollte in diesem Zusammenhang folglich stets mit der gebotenen Zurückhaltung angewendet werden.⁴⁹ Auch wenn die oben erwähnten Urteile die Rolle des EuGH bei der Suche nach einem solchen gerechten Ausgleich hervorheben, darf die Bedeutung der nationalen Gerichte beim Finden eines angemessenen Interessenausgleichs nicht unterschätzt werden. Für die Antwort auf die Frage, ob der EuGH in diesem Zusammenhang eine noch

⁴⁹ Zur Anwendung dieser Faustregel in der Rechtsprechung des EuGH, vgl. Rösler, H., Auslegungsgrundsätze des Europäischen Verbraucherprivatrechts in Theorie und Praxis, 71 *RabelsZ* (2007), S. 495 ff.; ders., Zur Auslegung des verbraucherschützenden Gemeinschaftsprivatrechts, *JZ* 2006, S. 400 ff., sowie Tonner, K., Die teleologische Auslegung der Pauschalreise-Richtlinie, *JZ* 2006, S. 402 ff.; ders., Anmerkung zum Urteil Club-Tour (C-400/00), *EuZW* 2002, S. 403-404. Für eine kritische Analyse, vgl. Riesenhuber, K., Kein Zweifel für den Verbraucher, *JZ* 2005, S. 829 ff.; ders., Europäische Methodenlehre, De Gruyter, Berlin, 2006, S. 267 ff.

wichtigere Rolle übernehmen sollte als bisher, können die Reaktionen aus Theorie und Praxis eine wertvolle Richtschnur bilden.⁵⁰

⁵⁰ Kritisch in diesem Zusammenhang, Basedow, J., Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht, AcP Bd. 210 (2010), S. 191; Stempel, C., Die ‚Grundsätze des bürgerlichen Rechts‘, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter, ZEuP 2010, S. 925, 944.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT DER UNIVERSITÄT BONN

CENTER FOR EUROPEAN ECONOMIC LAW, UNIVERSITY OF BONN
CENTRE DE DROIT ECONOMIQUE EUROPEEN DE L'UNIVERSITE DE BONN

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling
Prof. Dr. Meinhard Heinze †
Prof. Dr. Matthias Herdegen
Prof. Dr. Ulrich Huber
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter (Sprecher)
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Gfd. Direktor)
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn
Telefon: 0228 / 73 95 59
Telefax: 0228 / 73 70 78
E-Mail: zew@uni-bonn.de
URL: www.zew.uni-bonn.de

[...]

Die Gesamtliste aller Veröffentlichungen dieser Schriftreihe ist sowohl auf der Internetpräsenz als auch im ZEW erhältlich.

- Nr. 150 Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151 Jan M. Smits, *European Private Law*, 2006
- Nr. 152 Juliane Kokott, *Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof*, 2006
- Nr. 153 Martin Nettesheim, *Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?*, 2006
- Nr. 154 Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155 Christian Waldhoff, *Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen*, 2006; vergriffen
- Nr. 156 W. Rainer Walz, *Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind*, 2006
- Nr. 157 Theodor Baums, *Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht*, 2007
- Nr. 158 Christian Tomuschat, *Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung*, 2007
- Nr. 159 Ansgar Staudinger, *Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts*, 2007
- Nr. 160 Christian Calliess, *Die Dienstleistungsrichtlinie*, 2007
- Nr. 161 Corinna Ullrich, *Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten*, 2007

- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007
- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008
- Nr. 171 Hanno Kube, EuGH-Rechtsprechung zum direkten Steuerrecht - Stand und Perspektiven, 2009
- Nr. 172 Piet Jan Slot, Recent Developments in EC State Aid Law, 2009
- Nr. 173 Stefan Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, 2009
- Nr. 174 Herbert Kronke, Transnationales Handelsrecht in der Reifeprüfung: Die UNIDROIT-Arbeiten 1998 – 2008, 2009
- Nr. 175 Stefan Bechtold, Optionsmodelle und private Rechtsetzung im Urheberrecht am Beispiel von Google Book Search, 2010
- Nr. 176 Claus Dörr, Perspektiven des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches, 2010
- Nr. 177 Ulrich Tödtmann, Persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern am Verlust der Aktiengesellschaft, 2010
- Nr. 178 Carsten Grave, Banken-Fusionskontrolle in der Finanzkrise, 2010

- Nr. 179 Fabian Amtenbrink, Ratings in Europa: Kritische Anmerkungen zum europäischen Regulierungsansatz, 2010
- Nr. 180 Wolfgang Durner, Verfassungsrechtliche Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung, 2010
- Nr. 181 Laurens Jan Brinkhorst, Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?, 2010
- Nr. 182 Alfred Dittrich, Geldbußen im Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, 2010
- Nr. 183 Marc Amstutz, Die soziale Verantwortung von Unternehmen im europäischen Recht, 2010
- Nr. 184 Joachim Hennrichs – Wienand Schruff, Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts – aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 2011
- Nr. 185 Verica Trstenjak, Internetverträge in der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Verbraucherschutzes, 2011